



Westdeutscher Basketball - Verband e.V.

Richtlinie zum Einsatz von Kommissaren

Stand: 01.05.2026

1 Aufgaben / Befugnisse

- 1.1 Der Kommissar ist der offizielle Vertreter des WBV bei Spielen, zu denen ein Kommissar angesetzt wird. Er ist beauftragt, die Durchführung eines Spiels zu kontrollieren und zu überwachen.
- 1.2 Der Kommissar hat darauf zu achten, dass die Spielregeln, die Ordnungen des WBV bzw. des DBB und die für den Wettbewerb bzw. für das Spiel gültigen Bestimmungen von den am Spiel Beteiligten beachtet und eingehalten werden.
- 1.3 Die Tätigkeit und Entscheidungsbefugnis des Kommissars beginnt mit dem Betreten des Spielhallengeländes und endet mit dem Verlassen des Spielhallengeländes.
- 1.4 Der Kommissar hat die Befugnis, die Mannschaften, den Ausrichter und das Kampfgericht auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen. Er kann anordnen, dass die gültigen Bestimmungen eingehalten werden.
- 1.5 Der Kommissar hat das Recht und die Autorität, alle administrativen Probleme zu entscheiden, die zwischen dem Ausrichter, den Mannschaften und den Schiedsrichtern auftreten. Sind auf Grund der Offiziellen Basketball-Regeln die Schiedsrichter zuständig, ist der 1. Schiedsrichter einzuschalten.
- 1.6 Werden vom Kommissar Maßnahmen angeordnet, die einer besseren und den Spielregeln entsprechenderen Austragung des Spiels nützen, so ist der Ausrichter verpflichtet, diese umzusetzen.
- 1.7 Der Kommissar kontrolliert die Wettkampfstätte so rechtzeitig vor dem Spiel, dass notwendige Veränderungen durch den Ausrichter noch vorgenommen werden können.

2 Schiedsrichter

- 2.1 Der technische und sportliche Ablauf des Spiels untersteht uneingeschränkt den Schiedsrichtern, die vom Kommissar Unterstützung erbitten können. Entscheidungen zum Spiel werden ausschließlich von den Schiedsrichtern nach den Spielregeln getroffen.
- 2.2 Während des Spiels kann der Kommissar dem 1. Schiedsrichter außergewöhnliche Maßnahmen vorschlagen, die direkten Einfluss auf das Spiel haben, und sich mit ihm beraten. Die Maßnahmen können jedoch nur vom 1. Schiedsrichter angeordnet werden.
- 2.3 Der Kommissar entscheidet, ob und wie ein ausgebliebener Schiedsrichter ersetzt wird. Gleiches gilt, wenn ein Schiedsrichter sich verletzt und das Spiel nicht mehr leiten kann.

3 Kampfgericht

- 3.1 Der Kommissar ist in besonderem Maße für die Arbeit des Kampfgerichts verantwortlich. Stellt der Kommissar einen Fehler bei der Arbeit eines Kampfrichters fest, so ist er befugt, dem Kampfrichter die sofortige Korrektur des Fehlers anzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss der Kommissar bei nächster Gelegenheit dem 1. Schiedsrichter den Fehler erklären. Es ist dann Aufgabe des 1. Schiedsrichters, eine Korrektur anzuord-

nen.

- 3.2 Der Ausrichter hat dem Kommissar einen Sitzplatz am Anschreibetisch zwischen An-schreiber und Zeitnehmer zur Verfügung zu stellen, von dem er den gesamten An-schreibetisch und die Mannschaftsbankbereiche übersehen kann.
- 3.3 Der Kommissar hat insbesondere die Aufgabe, die Eintragungen auf dem Spielbe-richtsbogen in den Spielpausen und am Ende des Spiels zu prüfen.
- 3.4 Das Recht des Gastvereins, einen Beobachter für das Kampfgericht abzustellen, entfällt mit der Ansetzung eines Kommissar.

4 Honorar und Fahrtkostenerstattung

- 4.1 Ein Kommissar hat Anspruch auf Honorar und Fahrtkostenerstattung. Die Fahrtkosten-erstattung richtet sich nach den Bestimmungen für Schiedsrichter.

- Ende der Richtlinie -